

(Vizepräsident Fräßdorf.)

(A) stand unseres Erachtens, wenn in Gemeinden mit nahezu gleichen Verhältnissen in der einen eine Landkrankenkasse bestände und in anderen nicht. Ganz ungleiche Verhältnisse würden dann geschaffen werden. Die Arbeiter eines Berufes würden hier bei der Landkrankenkasse und dort bei der Ortskrankenkasse versichert sein. Das würde zu Differenzen fort und fort führen.

Dann möchte ich noch eine Bitte an das Ministerium aussprechen: das Ministerium wolle möglichst die Zentralisation der Krankenversicherung fördern. Im allgemeinen soll für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde nur eine allgemeine Ortskrankenkasse errichtet werden. Es wird das nicht in allen Fällen möglich sein, aber ich möchte die Königl. Staatsregierung ersuchen, bei den nachgeordneten Behörden, besonders den Amtshauptmannschaften, dahin zu wirken, daß wirtschaftlich zusammengehörige Bezirke veranlaßt werden, gemeinsame Ortskrankenkassen zu errichten, um die unheilvolle Zersplitterung zu vermeiden.

(B) Meine Herren! Ich bitte Sie, unseren Antrag anzunehmen. Geben Sie der sächsischen Arbeiterschaft die Möglichkeit, ihre Krankenversicherung vor teilhaft auszubauen, geben Sie ihr die Möglichkeit, sie nach der Richtung hin auszubauen, daß wir Familienhilfen gewähren können möglichst in allen Krankenkassen, daß wir in besonders schweren Fällen besondere Leistungen gewähren können, daß wir Genesungsheime errichten können! Dann allein werden wir imstande sein, wirklich etwas Nützliches auf diesem Gebiete für die gesamte Arbeiterschaft zu tun. Das, meine Herren, ist eine soziale Reform und eine wirklich vaterländische Politik. Ich hoffe auf Ihre Unterstützung und die der Königl. Staatsregierung und auf eine wohlwollende Beurteilung dieser Frage.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. **Schelcher:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist mir nicht möglich, jetzt auf alle Einzelheiten der Begründung des Antrages des Herrn Vizepräsidenten Fräßdorf einzugehen. Ich möchte mir nur erlauben, die Stellungnahme der Regierung zu der Frage, nachdem sie sich inzwischen etwas weiter geklärt hat, im allgemeinen darzulegen und dabei das und jenes zu streifen, was Herr Vizepräsident Fräßdorf angeführt hat.

Die Gründe, die für und gegen den Ausschluß der Landkrankenkassen sprechen, sind von mir in der Sitzung

vom 30. November 1911 bereits eingehend erörtert worden. Ich möchte, um Wiederholungen zu vermeiden, zunächst hierauf Bezug nehmen.

Meine Ausführungen sind damals von dem Herrn Abg. Nitzsche als „etwas stark verkläufelt“ bezeichnet worden. Das konnte damals nicht anders sein. Der Grund lag darin, daß die Regierung die Frage als zweifelhaft ansah und zu einer endgültigen Stellungnahme noch nicht gelangen konnte, da die Erörterungen noch nicht abgeschlossen waren.

Die inzwischen fortgesetzten Erörterungen ergaben, daß in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Bezirken entschieden der Wunsch ausgesprochen wurde, es möge von einem gesetzlichen Ausschlusse der Errichtung von Landkrankenkassen abgesehen werden. Solche Wünsche sind namentlich dort laut geworden, wo zurzeit große Gemeindefrankenversicherungsverbände bestehen, deren Umwandlung in Landkrankenkassen von den Beteiligten angestrebt wird. Die Regierung hat geglaubt, diesen Wünschen Rechnung tragen zu sollen. Sie hat die unteren Verwaltungsbehörden darauf hingewiesen, daß die Errichtung von Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen in den meisten Fällen allerdings nach § 229 der Reichsversicherungsordnung durch Beschluß des zuständigen Versicherungsamts mangels Bedürfnisses auszuschließen sein wird. Ich bin auf den § 22.1 der Reichsversicherungsordnung bereits damals gekommen, will ihn aber hier noch einmal wiederholen. Er besagt, daß die Errichtung einer Landkrankenkasse neben der allgemeinen Ortskrankenkasse mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes unterbleiben kann, wenn das Versicherungsamt nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Versicherungspflichtiger das Bedürfnis verneint. Also dieser Weg bleibt immer noch offen, und es sind, wie gesagt, die Verwaltungsbehörden besonders auf diesen Weg hingewiesen worden und werden auch künftig darauf hingewiesen werden. Von der Vorlage eines Landesgesetzes über den allgemeinen Ausschluß der Landkrankenkassen auf Grund des § 227 der Reichsversicherungsordnung, den der Herr Vizepräsident Fräßdorf Ihnen vorhin vorgetragen hat, ist dagegen abgesehen worden.

Die vom Herrn Vizepräsidenten Fräßdorf hiergegen erhobenen Gründe kann ich doch nicht als überzeugend ansehen. Er hat geltend gemacht, daß in Sachsen der weitaus größte Teil der beruflich tätigen Bevölkerung in Handel und Gewerbe beschäftigt und nur zu einem ganz geringen Teile in der Landwirtschaft oder als Dienstbote tätig sei. Es kommt hier aber weder auf das Verhältnis im ganzen Lande

(Sehr richtig! rechts.)